

Hausordnung

für die Stadthalle (Mehrzweckhalle) in 86650 Wemding, Polsinger Weg 5

§ 1

Die Dreifachturnhalle Wemding kann außer dem Turnbetrieb auch als Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen von Vereinen (nicht von Privatpersonen) benutzt werden. Das Betreten der Stadthalle und der Nebenräume erfolgt nur über den Haupteingang am Polsinger Weg.

Vor dem Betreten des Hallengebäudes sind die Fußmatten zu benutzen.

§ 2

Der Veranstalter und die Besucher sind verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften wie Jugendschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften, Gaststättengesetz, feuerpolizeiliche Schutzmaßnahmen, Einhaltung der Sperrstunde, Versammlungsgesetz usw. zu beachten.

§ 3

Der Veranstalter und die Besucher dürfen nur die für die Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.

Vom Veranstalter wird erwartet, dass der Boden und die Einrichtung schonend behandelt werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Halle am nächsten Tag, soweit erforderlich, für den Turnbetrieb zur Verfügung steht. Findet am nächsten Tag kein Turnbetrieb statt, muss die gesamte Räumung und abschließende Nassreinigung spätestens an diesem Tag in der Zeit von 9 – 12 Uhr erfolgen.

Dazu gehören auch Musikinstrumente und die Einrichtung der Theke und Küche, ohne Rücksicht auf den Eigentümer.

Das Auf- und Abstellen der Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.

Die Betreuung der Garderobe ist vom Veranstalter zu gewährleisten.

Das Tanzen auf der Bühne ist nicht gestattet.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Notausgänge bewacht und nicht versperrt sind.

In der gesamten Stadthalle gilt ein absolutes Rauchverbot.

Für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die sämtliche Beschädigungen jeglicher Art am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen abdeckt.

Der Veranstalter hat die Hauptbelastungszeiten für Strombezug zu beachten.

Entstehende Stromspitzen gehen unabhängig von anderen Kosten und Gebühren zu seinen Lasten.

§ 4

Die Besucher sind gehalten, das Gebäude mit Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen jeglicher Art, vor, während oder nach der Veranstaltung ist Schadensersatz vom Veranstalter zu leisten.

§ 5

Besondere Aufmerksamkeit ist der Sauberkeit in den WC-, Dusch- und Waschräumen zu widmen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Veranstaltungsende diese Räumlichkeiten zu kontrollieren und eingetretene Missstände abzustellen bzw. sofort bei der Stadt Wemding zu melden.

Der Wasserverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 6

Der Veranstalter, der Ordnungsdienst und der Hausmeister sind beauftragt, die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, etwaige Verstöße sind unverzüglich der Stadt Wemding schriftlich zu melden.

§ 7

Seitens der Stadt Wemding wird keinerlei Haftung für evt. Schadensfälle personeller oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle usw.) übernommen. Auch für eingebrachte und liegengelassene Sachen sowie für die Garderobe übernimmt die Stadt Wemding keinerlei Haftung.

Die Grundstücksbenutzung geschieht somit auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters.

Alle durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung bzw. durch unbefugte Benutzung entstehenden Erneuerungs- und Ersatzkosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Stadt Wemding –bei Nichtermittlung des Verlierers- über diese Gegenstände.

§ 9

Jeder einzelne Hallenbenutzer erkennt mit dem Betreten des Gebäudes diese Hausordnung vollinhaltlich an.

Im Streitfall steht den Hallenbenutzern das Recht der Beschwerde bei der Stadt Wemding zu, welche endgültig entscheidet.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.